Univ.-Prof. Dr. Christoph Gröpl

Anlage zur Pressemeldung von SBB, VSW, SRV, DSTG Sachsen, SLV, BSBD Sachsen „Gutachten stellt klar: Generationenfonds ist tabu für Haushaltskonsolidierungen!“

Verfassungsrechtliche Fragen zum sächsischen Generationenfonds

Verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 95 Abs. 7 SächsVerf

[1]Der Freistaat Sachsen hält eine auskömmliche Vorsorge für künftig entstehende Ansprüche der künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen auf Versorgung und Beihilfe nach Eintritt des Versorgungsfalles vor. [2]Diese Mittel sind vom allgemeinen Staatshaus-halt getrennt auszuweisen und zweckgebunden zu verwenden. [3]Bei der Entnahme der Mittel ist das Verhältnis zwischen der Höhe der angesparten Mittel und der Höhe der bestehenden Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen zu berücksichtigen.

1. Was bedeutet „auskömmliche Vorsorge“?

Eine „auskömmliche Vorsorge“ hält der Freistaat Sachsen nur dann vor, wenn die Versorgungs- und Beihilfeansprüche seiner Ruhestandsbeamten und -richter grundsätzlich vollständig durch das Vorsorgevermögen (den „Generationenfonds“) (re)finanziert werden.
Ausnahmen können vorgesehen werden für bestimmte Gruppen (Kohorten) von Beamten und Richtern, die längere Zeit vor der Errichtung des Generationenfonds in den sächsischen Staatsdienst eingestellt wurden.

2. Wie bestimmt sich die Höhe der Vorsorge?

Die Finanzausstattung des Vorsorgevermögens ist so zu bemessen, dass es grundsätzlich zur Bestreitung aller Versorgungslasten hinreicht, ohne dass Finanzmittel aus dem Staatshaushalt zugeschossen werden müssen.
Die dafür erforderlichen Zuführungen aus dem Staatshaushalt sind generationengerecht (gleichmäßig) zu erbringen.
Die Höhe der Zuführungen muss nach versicherungsmathematischen oder vergleichbar zuverlässigen Methoden ermittelt werden.

3. Umfasst die Vorsorgeverpflichtung auch Versorgungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten des Art. 95 Abs. 7 SächsVerf am 1.1.2014 entstanden sind?

Die Vorsorgeverpflichtung umfasst nicht Versorgungsansprüche derjenigen Beamten und Richter, die *bis zum 1.1.2014* in den Ruhestand getreten sind.
Zu finanzieren sind hingegen die Versorgungsansprüche derjenigen Beamten und Richter, die *nach dem 1.1.2014* in den Ruhestand getreten sind oder treten werden.

…

4. Nach welchen Grundsätzen darf der Generationenfonds sein Vermögen anlegen?

Um „Auskömmlichkeit“ zu gewährleisten, muss das Vorsorgevermögen (der Generationenfonds) sein Kapital so anlegen, dass bei Gewährleitung von Ausfallsicherheit und Liquidität eine möglichst hohe Rendite erzielt wird.
Andere Anlageziele dürfen nur verfolgt werden, wenn Einbußen an Sicherheit, Liquidität und Rendite durch sachgerechte Erhöhung der Zuführungen vollständig ausgeglichen werden.

5. Darf das Vorsorgevermögen zu anderen Zwecken als zur Finanzierung von Versorgungsansprüchen verwendet werden?

Nein. Dem Vorsorgevermögen (Generationenfonds) dürfen keine Mittel für andere Zwecke als zur Finanzierung von Versorgungsansprüchen entnommen werden – selbst wenn mit dem verbleibenden Kapital des Vorsorgevermögens die „Auskömmlichkeit“ der Vorsorge gewahrt bliebe.